

# Satzung des Vereins Lollipop e.V. vom 11.03.2020

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
Lollipop e.V.  
Verein zur Erhaltung und Förderung von Kunst und Kultur im Raum Kempten und im Allgäu
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt Zusatz „e.V.“. Er ist als gemeinnützig und „besonders förderungswürdig“ im Sinne der steuerlichen Vorschriften anerkannt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu)
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - a) die Entwicklung, Organisation und Durchführung von Kultur-; Kunst- und Literaturveranstaltungen, Workshops, Vorträgen und Fortbildungen, sowie Unterricht im Bereich der Musik, der darstellenden, der bildenden und der angewandten Künste. Desweiteren verfolgt der Verein Ziele in den Bereichen Persönlichkeitsentwicklung, Selbsterfahrung, Gesundheit, Nachhaltigkeit und Bildung.
  - b) die Förderung der Interaktion, Vernetzung und Kooperation der Akteure und Teilnehmer\*innen aus den Bereichen Kunst und Kultur sowie Soziales und Bildung.
  - c) das Einbeziehen insbesondere junger Menschen um die Sensibilisierung für Kunst und Kultur möglichst früh zu fördern.
  - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Im Rahmen dieser Aktivitäten kann Kunst- und Handwerkschaffenden,

Workshopveranstalter\*innen, sozialen Hilfsorganisationen, Beratungsstellen oder anderen Personen Raum, Infrastruktur oder Mittel für deren Arbeit angeboten werden.

4. Dies geschieht in den vom Verein angemieteten Räumen, die zur Verwirklichung seiner Zwecke von diesem betrieben und untervermietet werden können.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >>Steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vorstands- und Vereinsmitglieder können für die Aufwände über die übliche Vorstands- und Mitgliederarbeit hinaus eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Vereinsvermögens erhalten. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand.
6. Jeder Beschluss über die Änderung dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 4 Vereinsvermögen und Kassenführung**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden gemäß § 3 (Gemeinnützigkeit) bestritten aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträge des Vereinsvermögens
2. Spenden, sonstige Zuwendungen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Zweckbetrieben
3. Förderungen und Projektmitteln der öffentlichen Hand
4. zweckgebundenen Mitteln

Verwaltet wird das Vereinsvermögen durch den Vorstand.

Über das Vereinsvermögen und die Kassengeschäfte hat der/die Kassenwart\*in oder seine/ihre Stellvertreter\*in Buch zu führen und einen Jahresbericht vorzulegen. Dieser ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, hinzugezogen werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, sowie sonstige rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem/einer gesetzlichen Vertreter\*in zu unterschreiben. Diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die beschränkt Geschäftsfähige Person.
3. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Antrags ist dieser nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand schriftlich Berufung eingelegt werden. Über eine Aufnahme entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Nach einer Ablehnung kann frühestens nach einem Jahr eine neue Aufnahme beantragt werden.

4. Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können verdiente Mitglieder und Nichtmitglieder. Sie erhalten gleiches Stimmrecht wie Mitglieder und können ebenfalls in den Vorstand gewählt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Liquidation oder Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung von der Mitgliederliste

2. Der Austritt ist gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären und zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz und 3 Monate nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen zu Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.
4. Über den Ausschluss aus dem Verein, insbesondere bei gegen die Vereininteressen verstoßendem Verhalten entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder persönlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zu zustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über einen Ausschluss entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

Macht das Mitglied vom Berufungsrecht keinen gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der folge das die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein pro Kalenderjahr fälliger Jahresbeitrag erhoben. Deren Höhe und Differenzierung für verschiedene Bevölkerungsgruppen und Mitgliedschaften wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Diese Beiträge sind bei Eintritt sowie nach Wechsel des Kalenderjahres fällig.
3. Der Vorstand kann in Härtefällen per Beschluss Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand
3. der Geschäftsführer, sofern er gebildet wird

## § 9 Der Vorstand

### 1. Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- dem/der Vorsitzenden\*m
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden\*m
- dem/der Schriftführer\*in
- dem/der Schatzmeister\*in
- sowie beliebig viele Beisitzer\*innen

Die Beisitzer\*innen können Schriftführer\*in und Schatzmeister\*in bei deren Abwesenheit vertreten. Der Vorstand kann jederzeit zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder als Beisitzer berufen und abberufen. Diese sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige können ebenfalls Beisitzer werden, sofern hierzu eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

- und der Geschäftsführung, soweit diese gebildet wurde.

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter\*in. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch die/den Vorsitzende\*n und der/dem stellvertretenden Vorsitzende\*m jeweils einzeln vertreten; Vorsitzende\*r und stellvertretende\*r Vorsitzende\*r sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der/Die Schatzmeister\*in ist neben dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden allein zeichnungsberechtigt für Zuwendungsbestätigungen, den Einzug von Mitgliedsbeiträgen sowie die Verwaltung der vom Vorstand beschlossenen Geldgeschäfte.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### 2. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung

einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Aufgaben umfassen

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung und Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Gesamtvorstand diese mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen hat.

### **3. Wahl und Amtsdauer**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Wiederwahl ist zulässig, Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

### **4. Beschlussfassung**

Die Mitglieder des Gesamtvorstands beschließen nach ihrer Wahl über die Verteilung weiterer je nach Notwendigkeit bestehender Funktionen.

Für seine Tätigkeiten kann sich der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter\*in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Name der Teilnehmer\*innen und gefasste Beschlüsse enthalten.

Der Vorstand tritt auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (auch Email) gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Weg erklären.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Falls der Umfang der Vereinsgeschäfte es erforderlich macht, kann der Gesamtvorstand einen oder mehrere Geschäftsführer\*innen bestellen und diese/n haupt- oder nebenamtlich anstellen. Er wird auf Grund einer vom Gesamtvorstand vorzugebenden Dienstanweisung tätig und hat in den Vereinsorganen beratende Stimme.

Gegebenenfalls kann diese Tätigkeit in der Geschäftsordnung des Vorstandes sowie in einer Arbeitsplatzbeschreibung genauer definiert werden.

## **§ 11 die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von einem Drittel der Mitglieder auf schriftlichem Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch persönliche Einladung mittels Brief oder Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. Email Adresse gerichtet ist.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim der/dem Vorsitzendem schriftlich beantragen, dass Weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder oder Angestellte des Vereins sind, im Zweijährigen Rhythmus oder wenn dies lt. § 11 Abs. 1 im Rahmen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefordert ist.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
5. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen/Ihren Ausschluss bzw. Nichtaufnahme durch den Vorstand
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlüsse über den Vorstand oder von Mitgliedern beantragte Tagesordnungspunkte

### § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung; Stimmrechte

1. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird ein/e Versammlungsleiter\*in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer\*in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den 2 Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmwahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter\*in zu ziehende Los. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedocheine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter\*in. Eine Abstimmung muss schriftlich, d.h. anonym durchgeführt werden wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Der/die Protokollführer\*in wird von dem/der Versammlungsleiter\*in bestimmt; zum/zur Protokollführer\*in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten und diese ist von der/dem Vorsitzenden bzw. von dem/der Versammlungsleiter\*in und dem/der Schriftführer\*in zu



unterschreiben. Das Protokoll ist an die Mitglieder weiter zu leiten, das kann auch per Email odr durch Veröffentlichung im Internet geschehen

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere selbstlose/gemeinnützige Körperschaft. Darüber entscheidet im diesem Fall der Gesamtvorstand.